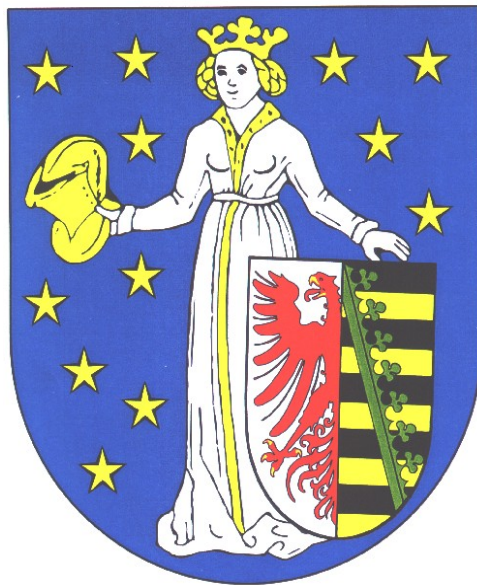


Hundesteuersatzung



der Stadt Coswig (Anhalt)

Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt	Inkraftsetzung
	09.12.2010 COS-BV-280/2010	51. KW 2010 23.12.2010	01.01.2011
1. Änderung	04.12.2014 COS-BV-280/2010/1	51. KW 2014 18.12.2014	01.01.2015
2. Änderung	03.12.2015 COS-BV-280/2010/2	51. KW 2015 17.12.2015	01.01.2016

Gesetzliche Grundlagen:

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung für die Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (3) Wird der Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Coswig (Anhalt) steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Coswig (Anhalt) oder den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt) hat.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Bereich Steuern der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalenderjahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Das gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet eine Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs.1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 1.7. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Bei Antragstellung bis zum 30.9. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2, 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) für das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt)

- für den ersten Hund 40,00 €
- für den zweiten Hund 80,00 €
- für jeden weiteren Hund 100,00 €

b) für die Gebiete aller Ortschaften einschließlich ihrer Ortsteile

- für den ersten Hund 20,00 €
- für den zweiten Hund 40,00 €
- für jeden weiteren Hund 50,00 €

- (2) Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 9 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuerermäßigung nach § 10 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Die Steuer beträgt abweichend von § 6 Abs. 1a) und § 6 Abs. 1b) im Kalenderjahr für gefährliche Hunde im gesamten Gebiet der Stadt Coswig(Anhalt) einschließlich aller Ortsteile

400,00 EUR

§ 7

Definition gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne des "Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren" vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA Nr. 1/2009) sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.
- (2) Die sachsen-anhaltische Rasseliste ergibt sich aus Verweisung auf das Hundeverbringungs- und Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530,532).

Danach wird die Gefährlichkeit bei nachfolgenden Rassen vermutet :

1. Bullterrier
2. Pitbull-Terrier
3. American Staffordshire Terrier
4. Staffordshire Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere:
- Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
 - Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 - Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
 - Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 3 kommt eine Besteuerung nach den in § 6 Abs. 1a) und 1b) angeführten Steuersätzen erst dann wieder nach Ablauf des Monats in Betracht, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag den Leinen- und Maulkorbzwang aufhebt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen, Zwingersteuer) nach §§ 9, 10 und 11 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 3. die in den Fällen des § 10 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem in Abs. 1 genannten Zeitraum mit Erfolg abgelegt haben und
 4. wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sind bis spätestens zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen.

§ 9 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber und sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen " B", "BL", "aG", oder "H" besitzen.
 2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
 4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 6 Abs.3 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 10 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:
1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
 2. einen Hund, der der Bewachung von betrieblich genutztem Anwesen dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
 3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
 4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen,
 5. Hunde die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen,
 6. Hunde, die in einem anerkannten Hundesportverein ausgebildet werden.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 11 Zwingersteuer

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 6 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund.
Für gefährliche Hunde die Hälfte der Steuern nach § 6 Abs. 3.
Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 1. Für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sein.
 2. Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Stadt bevollmächtigten Person auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
 3. Änderungen im Hundebestand werden der Stadt innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung werden der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VDH)
 6. Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Vergünstigung

§ 12 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs.3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tage nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.
- (4) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Anmeldepflicht nicht nach, erfolgt die Veranlagung zur Hundesteuer von Amts wegen mit dem höchsten Steuersatz gem. § 6 Abs. 3.

§ 13 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter hat den/die von ihm gehaltenen Hund/e die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum festgelegten Preis lt. Verwaltungsgebührensatzung ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen den § 12 Abs.1 und 3 und § 13 Abs.3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 16 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 03.12.2015

(Satzungen im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Redaktionelle Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Schriftstück um eine Lesefassung handelt. Die originalen Satzungen können bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu den Dienstzeiten eingesehen werden.